

Allgemeine Einkaufsbedingungen Arbeitnehmerüberlassung – Stand 03/2017

1. Geltungsbereich

- 1.1** Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Verträge über die Überlassung von Leiharbeitnehmern („**Bedingungen**“) gelten für die 50Hertz Transmission GmbH sowie für sonstige Gesellschaften, die sich bei Vertragsschluss auf diese Bedingungen beziehen („**Entleiher**“), unter Zugrundelegung des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (**AÜG**) in der jeweils aktuellen Fassung.
- 1.2** Die Bedingungen gelten sowohl für Rahmenverträge als auch für individuelle Arbeitnehmerüberlassungsverträge (Personalbestellungen) im Einzelnen („**Vertrag**“) mit Vertragspartnern, die gewerbsmäßig Leiharbeitnehmer überlassen („**Verleiher**“). Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen gleichartigen Verträge zwischen den Parteien, ohne dass es hierzu eines erneuten Hinweises bedarf.
- 1.3** Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verleiher und dem Entleiher (gemeinsam „**Parteien**“) bestimmen sich ausschließlich nach diesen Bedingungen, soweit unter Einhaltung dieser Bedingungen nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist. Diesen Bedingungen entgegenstehende, davon abweichende oder ergänzende Bedingungen des Verleihers gelten nicht, es sei denn, der Entleiher hat diesen im Einzelfall schriftlich zugestimmt.

2. Inhalt und Form des Vertrages

- 2.1** Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform (§ 12 Abs. 1 AÜG i.V.m. 126 Abs. 1 BGB); Erklärungen in Textform (z.B. E-Mail, Fax) genügen diesem Formerfordernis nicht. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Änderungen und Ergänzungen des Vertrages. Abweichend von § 126 Abs. 2 BGB muss die Unterzeichnung eines Vertrags durch die Parteien nicht auf derselben Urkunde erfolgen.
- 2.2** Soweit nicht anderweitig vereinbart, verbleibt die schriftliche Fassung des Vertrages beim Verleiher. Dem Entleiher wird eine digitale Kopie des Vertrages zur Verfügung gestellt. Auf Verlangen des Entleihers hat der Verleiher dem Entleiher den Vertrag im Original zu übergeben.

3. Tarifvertrag und Mindestlohngesetz

Der Verleiher bestätigt, dass die Leiharbeitnehmer nach einem gültigen Tarifvertrag und unter Beachtung der Regelungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) entlohnt werden und die weiteren Pflichten aus dem Tarifvertrag und dem MiLoG eingehalten werden. Der Tarifvertrag ist dem Entleiher zu benennen.

Verletzt der Verleiher schuldhaft seine Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen im Zusammenhang mit dem Tarifvertrag und/oder dem MiLoG, hat er dem Entleiher unter den Voraussetzungen gemäß Ziffer 15.4 eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist unabhängig von etwaigen Freistellungs- und Scha-

dersersatzansprüchen des Entleihers aus denselben Handlungen zu zahlen und wird nicht auf diese angerechnet.

Stand
03/2017

Verstößt der Verleiher schuldhaft gegen den Tarifvertrag und/oder das MiLoG und/oder die in diesem Zusammenhang vereinbarten Pflichten gemäß diesen Bedingungen, ist der Entleiher darüber hinaus berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Seite/Umfang
2/10

4. Überlassungs- und Arbeitszeit

- 4.1** Die Dauer der Überlassung eines Leiharbeitnehmers („**Überlassungszeit**“) wird im Vertrag vereinbart. Eine automatische Verlängerung der Überlassungszeit erfolgt nicht; die Verlängerung bedarf der Einhaltung der Schriftform gemäß Ziffer 2.1 der Bedingungen.
- 4.2** Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines Leiharbeitnehmers sowie die Zulässigkeit von Mehrarbeit (einschließlich Nachtarbeit etc.) bestimmen sich nach den diesbezüglichen vertraglichen Regelungen und der einschlägigen gesetzlichen und/oder tarifvertraglichen Vorgaben (z.B. Arbeitszeitgesetz). Soweit Mehrarbeit anfällt, erfolgt in Abstimmung mit dem jeweiligen Einsatzbereich des Leiharbeitnehmers beim Entleiher ein Ausgleich durch Freizeit, soweit hierüber im Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 4.3** Täglicher Arbeitszeitbeginn und tägliches Arbeitszeitende werden vom Einsatzbereich des Leiharbeitnehmers beim Entleiher unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen und/oder tarifvertraglichen Vorgaben (z.B. Arbeitszeitgesetz) festgelegt.

5. Preise

- 5.1** Die im Vertrag vereinbarten Preise gelten für die gesamte Vertragslaufzeit. Der Verleiher- und Leiharbeitnehmeranteil des jeweiligen Preises ist auszuweisen.
- 5.2** Die Preise beinhalten jegliche Nebenaufwendungen, die auf den Einsatzort des Leiharbeitnehmers zurückzuführen sind, wie z.B. Fahrt- und/oder Übernachtungskosten und Abwesenheitszuschläge.
- 5.3** Bei durch den Entleiher angewiesener Mehrarbeit an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochenenden gelten die Zuschläge gemäß dem im Vertrag als anwendbar vereinbarten Tarifvertrag. Bei prozentualen Zuschlägen wird die Höhe des Zuschlags auf Grundlage des Leiharbeitnehmeranteils berechnet.
- 5.4** Der Ausgleich für Aufwendungen des Leiharbeitnehmers aufgrund von durch den Entleiher angewiesenen Dienstreisen erfolgt gemäß den einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

6. Abrechnung / Arbeitsnachweise

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt auf Grundlage der vom Leiharbeitnehmer geführten Arbeitsnachweise; hiervon abweichende Abrechnungen sind unzulässig. Die Arbeitsnachweise müssen mindestens wöchentlich erstellt werden und sind zu Beginn der darauffolgenden Kalenderwoche dem vom Entleiher benann-

ten Ansprechpartner beim Entleiher zur Bestätigung vorzulegen. Im Falle der Vereinbarung des Gutschriftverfahrens verbleiben die Originale der Arbeitsnachweise beim Verleiher und der Entleiher erhält eine digitale Kopie (Anhang im Lieferantenportal/LERF). Sofern und soweit der Verleiher das vom Auftraggeber bereitgestellte Lieferantenportal für die Leistungserfassung nutzt, hat er die Leistungen einmal pro Kalendermonat für den vorangegangenen Kalendermonat zu erfassen; zur Erfüllung dieser Verpflichtung sind digitale Kopien der unterzeichneten Arbeitsnachweise der Leistungserfassung anzuhängen.

Stand
03/2017

Seite/Umfang
3/10

7. Zahlungsbedingungen / Rechnungslegung / Keine Fälligkeitszinsen

7.1 P2P-Prozess

Sofern zwischen den Parteien der P2P-Prozess (siehe hierzu das „50Hertz P2P-Handbuch Lieferantenportal“, welches im Internet unter <http://www.50hertz.com/de/50Hertz/Lieferanten> veröffentlicht ist) vereinbart wurde, muss der Auftragnehmer die Leistungserfassung nach bestätigtem Aufmaß/Abnahme-protokoll/Stundennachweis über das Portal elektronisch durchführen. Die Leistungserbringung ist in geeigneter Form nachzuweisen (z.B. durch Beifügung von Arbeitsnachweisen).

7.2 Zahlungsbedingungen

Ist der P2P Prozess vereinbart werden die vereinbarten Zahlungen 30 Tage nach dem Anlegen der Leistungserfassung (LERF), frühestens jedoch 30 Tage nach dem vereinbarten Liefer-/Leistungstermin, zur Zahlung **fällig**. Wird die LERF durch 50Hertz erstellt, so erfolgt die Zahlung 30 Tage nach dem Anlegen der Leistungserfassung bzw. dem Buchen des Wareneingangs, frühestens jedoch 30 Tage nach dem vereinbarten Liefer-/ Leistungstermin. Im Übrigen werden die vereinbarten Zahlungen nach vollständiger Erfüllung der Liefer-/Leistungsverpflichtung (bzw. Teilleistungen) des Auftragnehmers (und einer ggf. vereinbarten Abnahme) 30 Tage nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung, frühestens jedoch 30 Tage nach dem vereinbarten Liefer-/Leistungstermin, zur Zahlung **fällig**.

Handelt es sich bei dem Tag an dem die Zahlung fällig wird nicht um einen Bankarbeitstag in Berlin und Frankfurt a.M. wird die Zahlung am darauffolgenden Bankarbeitstag fällig.

Die Zahlung erfolgt durch Überweisung, sofern zwischen den Parteien nicht individualvertraglich Abweichendes vereinbart ist.

7.3 Rechnungslegung

Rechnungen haben jeweils den geltenden rechtlichen, vor allem umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen zu genügen. Insbesondere haben Rechnungen folgende Angaben und Anlagen zu enthalten:

- a) Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Entleihers sowie die Bestellnummer des Entleihers,

- b) die erbrachten Leistungen und den Zeitpunkt der Leistungserbringung (eindeutige Zuordnung auch zu entsprechenden Bestelländerungen) sowie das Leistungserfassungsblatt,
- c) vollständiger Name und vollständige Anschrift des Verleihers,
- d) das Ausstellungsdatum der Rechnung,
- e) die vom Verleiher zu vergebende Rechnungsnummer,
- f) das ggf. nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt sowie den Bruttobetrag,
- g) gesonderter Ausweis des anzuwendenden Steuersatzes sowie den auf das Entgelt entfallenden Umsatzsteuerbetrag,
- h) die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verleihers,
- i) Stundennachweise oder andere Nachweise.

Stand
03/2017

Seite/Umfang
4/10

Die Rechnungen haben die zusätzlichen Pflichtangaben gem. § 14a UStG zu enthalten, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere haben Rechnungen, mit denen über Leistungen zwischen verschiedenen EU-Staaten abgerechnet wird, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verleihers und des Entleihers zu enthalten.

Für Rechnungskorrekturen durch den Verleiher gelten ebenfalls die o.g. Mindestinhalte einer Rechnung.

Weitere Hinweise zur Rechnungslegung sind unter <http://www.50hertz.com/de/50Hertz/Lieferanten> (Dokument "Rechnungsinhalte und mögliche Rücksendungsgründe") einsehbar, die jedoch lediglich informatischen Zwecken dienen und keinerlei Gewähr im Hinblick auf Vollständigkeit und (steuer-)rechtliche Richtigkeit bieten. Rechtsverbindlich sind ausschließlich die Regelungen der Bedingungen.

7.4 Unvollständige oder fehlerhafte Rechnungen

Unvollständige oder fehlerhafte Rechnungen begründen keine Fälligkeit und können vom Entleiher zurückgewiesen werden.

7.5 Fälligkeitszinsen / Verzugszinsen

Der Entleiher schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Verleihers auf Verzugszinsen bleibt unberührt. Der Verzugseintritt setzt in jedem Fall eine Mahnung des Verleihers voraus. Der Entleiher kann stets einen geringeren Verzugschaden (auch hinsichtlich der Verzugszinsen) des Verleihers nachweisen.

8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte / Abtretung

Dem Entleiher stehen gegenüber dem Verleiher Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in gesetzlichem Umfang zu.

Ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Leistung steht dem Verleiher nur zu, soweit er dieses auf unbestrittene, entscheidungsreife oder rechtskräftig festgestellte Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis stützt. Die Aufrechnung des Verleihers ist nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

Der Verleiher ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Entleiher ohne dessen schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen; § 354a HGB bleibt unberührt.

Stand
03/2017

Seite/Umfang
5/10

9. Haftung / Freistellung

9.1 Haftung des Verleihers

Haftungsbeschränkungen und **Haftungsausschlüsse** des **Verleihers** werden **nicht anerkannt**, soweit diese nicht ausdrücklich individualvertraglich vereinbart sind. Die Haftung des Verleihers und die Verjährung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Verstößt der Verleiher gegen seine Pflichten gemäß diesen Bedingungen, stellt er den Entleiher von jeglichen daraus resultierenden Ansprüchen Dritter sowie von Bußgeldern frei; dies umfasst auch die Übernahme von erforderlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung gegen behauptete Ansprüche Dritter.

9.2 Haftung des Entleihers

Für die **Haftung** des **Entleihers gegenüber dem Verleiher** gilt **Folgendes**:

Der Entleiher haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Verleiher regelmäßig vertrauen darf (nachfolgend „**Kardinalpflicht**“). Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung des Entleihers auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, die keine Kardinalpflichten sind, haftet der Entleiher nicht. Für die Verletzung von Körper, Gesundheit oder Leben ist die Haftung des Entleihers nicht beschränkt. Soweit die Haftung des Entleihers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung wegen Verschuldens der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Entleihers. Schadensersatzansprüche des Verleihers, für die nach dieser Regelung die Haftung beschränkt ist, verjähren in einem Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

10. Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung (§ 1 Abs. 1 AÜG)

Der Verleiher garantiert, Inhaber der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 Abs. 1 AÜG zu sein. Die aktuelle Erlaubnis ist dem Entleiher bei Abschluss des Vertrages sowie auch jederzeit während der Vertragslaufzeit auf Verlangen nachzuweisen.

Der Verleiher garantiert darüber hinaus, den Entleiher unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sofern sich seine Erlaubnissituation nach § 1 Abs. 1 AÜG ändert; dies gilt insbesondere, wenn ihm die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 Abs. 1 AÜG entzogen wird.

Bei einem Wegfall der Erlaubnis oder einem Verstoß gegen die vorgenannte Mitteilungs- und Nachweispflichten ist der Entleiher berechtigt, den Vertrag (Rahmenvertrag sowie auch einzelne Arbeitnehmerüberlassungsverträge) fristlos zu kündigen.

11. Auswahl der Leiharbeitnehmer / Qualifikation

Stand
03/2017

Seite/Umfang
6/10

Der Verleiher sichert zu, dass die überlassenen Leiharbeitnehmer von ihm ordnungsgemäß und sorgfältig für die vertraglich vereinbarte Tätigkeit ausgesucht wurden und über die für die auszuführenden Aufgaben notwendige und vereinbarte Qualifikation einschließlich gesundheitlicher Eignung sowie entsprechende Nachweise (Berechtigungen, Zeugnisse etc.) verfügen; auf Verlangen des Entleihers sind diese Nachweise vorzulegen. Im Falle des Einsatzes von ausländischen Leiharbeitnehmern sichert der Verleiher zu, dass die Leiharbeitnehmer über eine gültige Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung verfügen und ihr Einsatz allen einschlägigen gesetzlichen Regelungen entspricht.

12. Unbedenklichkeitsbescheinigungen / Nachweis Einhaltung MiLoG / Freistellungsanspruch

Der Verleiher legt dem Entleiher auf Verlangen jeweils aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkasse, Berufsgenossenschaften sowie des Finanzamtes über die ordnungsgemäße Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer in Kopie vor.

Darüber hinaus wird der Verleiher auf Verlangen des Entleihers nachweisen, dass er im Hinblick auf die Leiharbeitnehmer die Vorschriften des MiLoG einhält. Dies hat gegebenenfalls durch Vorlage einer Bestätigung einer neutralen Stelle (z.B. Prüfungsgesellschaft, Abschlussprüfer, Steuerberater) oder durch die Vorlage der entsprechenden Entgeltabrechnungen der Leiharbeitnehmer für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr zu erfolgen.

Sofern und soweit der Entleiher gemäß § 28e SGB IV bzw. § 42d EStG oder bei Verstößen des Verleihers gegen die Vorschriften des MiLoG in Anspruch genommen wird, ist er berechtigt, die dem Verleiher geschuldete Vergütung in der Höhe der geltend gemachten Forderungen einzubehalten, bis der Verleiher nachweist, dass er alle Zahlungen ordnungsgemäß vorgenommen hat. Der Verleiher stellt den Entleiher von sämtlichen Ansprüchen der vorgenannten Art frei; die Freistellungspflicht des Verleihers bezieht sich auch auf alle Kosten und Aufwendungen, die dem Entleiher aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere die Kosten der Rechtsverteidigung.

13. Weisungsrecht des Entleihers

Der Verleiher überträgt dem Entleiher seine Ansprüche auf Erbringung der Arbeitsleistung gegen den jeweils überlassenen Leiharbeitnehmer. Dieser unterliegt dem Weisungsrecht des Entleihers hinsichtlich der Ausführung der Arbeiten, die nach Art und Umfang in den vereinbarten Tätigkeitsbereich fallen.

14. Austausch von Leiharbeitnehmern

Der Entleiher ist berechtigt, den unverzüglichen Austausch von Leiharbeitnehmern zu verlangen, sofern er den Einsatz eines Leiharbeitnehmers aus leistungs-, personen- oder verhaltensbedingten Gründen ablehnt. Wird der Austausch am ersten Einsatztag innerhalb der ersten vier Einsatzstunden verlangt, sind die bis dahin abgeleisteten Stunden nicht vom Entleiher zu vergüten. In diesen Fall ist

der Verleiher verpflichtet, in angemessener Zeit geeignete Ersatzkräfte zur Verfügung zu stellen. Der Entleiher ist insbesondere dazu berechtigt, den Austausch eines Leiharbeitnehmers zu verlangen, wenn der Leiharbeitnehmer unentschuldigt von der Arbeit fern bleibt, zum zweiten Mal zu spät oder alkoholisiert zur Arbeit erscheint oder zu Lasten des Entleihers Falschangaben in den Arbeitsnachweisen macht.

Stand
03/2017

Seite/Umfang
7/10

15. Wettbewerbsverstöße / Vertraulichkeit / Werbung / Vertragsstrafe

15.1 Wettbewerbsverstöße

Mit der Abgabe seines Angebots versichert der Verleiher zugleich, dass er in Zusammenhang mit der Vergabe dieses Auftrages nicht gegen die Grundsätze des freien Wettbewerbes verstoßenden Absprachen mit anderen Unternehmen oder sonstigen unerlaubten Beeinflussungsversuchen hinsichtlich der Vergabe dieses Auftrages beteiligt war oder ist. Sollte dem Verleiher entgegen dieser Versicherung doch ein entsprechendes schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden, ist er zur Zahlung einer angemessenen, vom Entleiher gemäß Ziffer 15.4 zu bestimmenden Vertragsstrafe verpflichtet.

15.2 Vertraulichkeitsvereinbarung

Der Verleiher verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, insbesondere kaufmännischer, technischer und firmenpolitischer Art, unabhängig von ihrer Form als **Geschäftsgeheimnis** zu behandeln und ausschließlich zur Erbringung der Leistung zu verwenden. Sie dürfen nur an solche Mitarbeiter weitergegeben werden, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und mindestens im gleichen Maße zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, wie dies gemäß diesen Bedingungen auf den Verleiher zutrifft.

Die Verpflichtung gilt jedoch nicht für solche Informationen, hinsichtlich derer der Verleiher beweisen kann,

- dass sie zum Zeitpunkt der Weitergabe öffentlich bekannt sind,
- dass die Informationen auf anderem Wege als durch den Entleiher oder eines seiner verbundenen Unternehmen zur Kenntnis des Verleihers gelangt sind, ohne dass eine gegenüber dem Entleiher unmittelbar oder mittelbar bestehende Pflicht zur Vertraulichkeit verletzt wurde und ein Recht zur Weitergabe bestand oder
- dass der Verleiher aufgrund einer Rechtsvorschrift, gerichtlichen oder behördlicher Anordnung zur Weitergabe verpflichtet ist, sofern er, soweit möglich, zuvor den Entleiher über die beabsichtigte Weitergabe schriftlich informiert hat und rechtlich zulässige, angemessene und zumutbare Vorkehrungen getroffen hat, um den Umfang der Weitergabe so gering wie möglich zu halten und die Vertraulichkeit sicherzustellen.

Der Verleiher stellt sicher, dass der Leiharbeitnehmer bei der Arbeitsaufnahme beim Entleiher folgende Erklärungen gegenüber dem Entleiher abgibt:

- a) Verpflichtung auf Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 5 BDSG im Hinblick auf Daten, die ihm beim Entleiher bekannt werden;
- b) Verpflichtung zur Verschwiegenheit über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Entleihers.

Stand
03/2017

Seite/Umfang
8/10

Sollte aus rechtlichen Gründen (insbesondere gesetzliche Änderung, neuere Rechtsprechung) eine Änderung oder Ergänzung der vom Leiharbeitnehmer abzugebenden Vertraulichkeitsverpflichtungen erforderlich sein, z.B. damit der Entleiher seinerseits seine Geheimhaltungsverpflichtungen sicherstellen kann, wird der Entleiher den Verleiher hierüber informieren. Der Verleiher wird in diesem Fall sicherstellen, dass der Leiharbeitnehmer die geänderte Erklärung abgibt.

15.3 Werbung

Der Verleiher darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Entleihers mit der Geschäftsverbindung **werben, insbesondere ist es nicht gestattet**, den Entleiher ohne seine vorherige schriftliche Zustimmung in Informations- und Werbeschriften oder als Referenz zu erwähnen. Das gleiche gilt für öffentliche Darstellungen und fotografische Aufnahmen aller Art, soweit es sich dabei um Anlagen des Entleihers handelt.

15.4 Vertragsstrafe

Verletzt der Verleiher seine Verpflichtungen aus den vorstehenden Ziffern 3, 15.1 und 15.3, hat er dem Entleiher eine **Vertragsstrafe** zu zahlen.

Die Vertragsstrafe beträgt für einen solchen Verstoß bis 75% des Nettoauftragswerts, muss in diesem Rahmen dem billigen Ermessen entsprechen, wird vom Entleiher festgesetzt und ist auf Antrag des Verleihers vom zuständigen Gericht zu überprüfen. Hierbei zu berücksichtigen sind die Bedeutung der verletzten Pflicht, der Nachteil des Entleihers (einschließlich immaterieller Nachteile) und der Grad der Pflichtverletzung des Verleihers. Unter Nettoauftragswert ist der gesamte Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung etwaiger Nachträge zu verstehen.

Eine Vertragsstrafe ist für jeden Pflichtverstoß zu zahlen. Der Verleiher verzichtet auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs.

Die Vertragsstrafe ist unabhängig von etwaigen Schadensersatzansprüchen des Entleihers aus denselben Handlungen zu zahlen und wird nicht auf diese angerechnet.

16. Kündigung / Vertragsbeendigung

16.1 Ordentliche Kündigung bei Vergütung nach Zeitaufwand

Ist vertraglich vereinbart, dass sich die Vergütung des Verleihers nach Zeitaufwand bemisst (Stunden, Tage, Wochen, Monate), so ist der Entleiher unter Beachtung der folgenden Fristen zur ordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt:

- Wird die Vergütung des Verleihers nach Aufwand der Leistungen in Stunden oder Tagen berechnet, ist der Entleiher zur Kündigung unter Beachtung einer Frist von fünf Werktagen berechtigt.
- Wird die Vergütung des Verleihers nach Aufwand der Leistungen in Wochen berechnet, ist der Entleiher zur Kündigung unter Beachtung einer Frist von einer Woche zum Monatsende berechtigt.
- Wird die Vergütung des Verleihers nach Aufwand der Leistungen in Monaten berechnet, ist der Entleiher zur Kündigung unter Beachtung einer Frist von einem Monat zum darauf folgenden Monatsende berechtigt.

Stand
03/2017

Seite/Umfang
9/10

Wenn für den jeweiligen Einzelfall im Vertrag kürzere Kündigungsfristen vereinbart sind, gehen die dort vereinbarten Fristen den unter Ziffer 17.1 genannten Fristen vor.

16.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen sind die Parteien jederzeit berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung des Entleihers liegt vor, wenn diesem ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann, insbesondere weil

- über das Vermögen des Verleihers ein Insolvenzantrag gestellt wird und ein Eröffnungsgrund im Sinne der Insolvenzordnung besteht bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren über das Vermögen des Verleihers beantragt wird, die Voraussetzungen für einen Insolvenzantrag vorliegen oder
- der Verleiher trotz Abmahnung seine vertraglichen Verpflichtungen nachhaltig verletzt oder
- das Vorhaben aus gesetzlichen oder behördlichen Gründen nicht oder nicht in der geplanten Form oder nicht in der vorgesehenen Zeit durchgeführt werden kann oder
- sich der Beschaffungsbedarf des Entleihers wesentlich ändert, was für diesen bei Vertragsschluss unvorhersehbar war, und das Festhalten am Vertrag für diesen demzufolge wirtschaftlich unzumutbar ist.

Eine Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie kann auf einen Teil der vertraglichen Leistung beschränkt werden.

16.3 Vertragsbeendigung analog § 649 BGB

Soweit die Erbringung von Leistungen vereinbart ist, die keine Werkleistungen sind, kann der Entleiher das Vertragsverhältnis bis zur vollständigen Erbringung der vereinbarten Leistungen mit Wirkung für die Zukunft durch einseitige, empfangsbedürftige Erklärung beenden; § 649 BGB findet entsprechend Anwendung.

17. Salvatorische Klausel / Vertragssprache / Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Stand
03/2017

Seite/Umfang
10/10

- 17.1** Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen und/oder des Vertrages ganz oder teilweise als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird die Wirksamkeit des Vertrages einschließlich der Bedingungen im Übrigen dadurch nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich im Vertrag einschließlich dieser Bedingungen eine Lücke herausstellen sollte. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die betreffende oder fehlende Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst gleichkommende zu ersetzen bzw. eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen angestrebt hatten.
- 17.2** **Vertragssprache** ist **deutsch**.
- 17.3** Es gilt **deutsches Recht** unter Ausschluss des Kollisionsrechtes.
- 17.4** **Ausschließlicher Gerichtsstand** ist **Berlin**. Darüber hinaus ist der Entleiher berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Verleihers zuständig ist.